

gen zur Wirksamkeit der Rechtsnormen erweitert: aus dem Bereich des Strafrechts wurden sie auf viele andere Fragen ausgedehnt. Mitarbeiter des Unionsforschungsinstituts für Sowjetgesetzgebung untersuchten z. B. die Wirksamkeit der rechtlichen Mittel zur Gewährleistung der Qualität der Erzeugnisse und Waren sowie die Wirksamkeit der auf die Festigung der Arbeitsdisziplin gerichteten Normen, die die materiellen Sanktionen in den Wirtschaftsbeziehungen regeln. Die bei konkreten Forschungen gesammelten Erfahrungen führten dazu, daß von der Untersuchung der Wirksamkeit der geltenden Rechtsnormen zur Lösung von Problemen ihrer Prognostik, zur Bestimmung der Rolle des Experiments bei der Sicherung der Wirksamkeit der Rechtsnormen übergegangen wurde. Welche Perspektiven die Erforschung sowohl der allgemeinen Probleme der Wirksamkeit als auch der Probleme der Wirksamkeit konkreter Akte hat, liegt auf der Hand. Jedes wissenschaftliche Kollektiv muß an dieser Arbeit teilnehmen.

Die Untersuchungen der Wirksamkeit einer Rechtsnorm müssen vor allem repräsentativ sein; sie müssen sich auf Informationen stützen, die die Wirkung der Norm im ganzen Land oder in ziemlich großen Regionen widerspiegeln. Das setzt wiederum voraus, daß repräsentative Befragungen der Bevölkerung zur Einschätzung des Inhalts sowohl der geltenden als auch der auszuarbeitenden Normativakte vorgenommen werden und daß die vielfältigen Ursachen analysiert werden, die der Verwirklichung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels entgegenstehen, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, psychologischen und anderen Ursachen. Folglich müssen neben Juristen in stärkerem Maß Spezialisten auf den Gebieten der Ökonomie, der Psychologie, der Soziologie und anderer Wissenschaften zur Untersuchung der Wirksamkeit der Rechtsnormen herangezogen werden.

Es ist wohl an der Zeit, an die Schaffung eines gesamtstaatlichen Systems zu denken, das ständige, systematische und repräsentative Untersuchungen zur Wirksamkeit von Normativakten zu sichern vermag. Da Untersuchungen zur Wirksamkeit untrennbar mit dem Prozeß der Normsetzung verbunden sind und mit dem Ziel durchgeführt werden, Gesetzgebung und Rechtsanwendung zu vervollkommen, müssen sie im wesentlichen durch diejenigen Organe vorgenommen werden, die die Verantwortung für die Entwicklung der ihnen übertragenen Leitungsbereiche tragen. Dies sind vor allem die zuständigen Ministerien und staatlichen Komitees der UdSSR, die zu dieser Arbeit verpflichtet sind. Natürlich ist es angebracht, Vertreter anderer interessierter Ministerien und Ämter und ggf. Vertreter der Organe der Volkskontrolle und der Organe für die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzgebung, die in ihrer Tätigkeit nicht von den Ministerien und Komitees abhängig sind, in diese Arbeit einzubeziehen. Eine bedeutende Rolle können hier auch die wissenschaftlichen Einrichtungen spielen.

Die Schaffung eines solchen gesamtstaatlichen Systems wird die Möglichkeit bieten, ein qualitativ neues Niveau der Forschungen zur Wirksamkeit der Normativakte zu erreichen, ihren Bereich zu erweitern und ihren Inhalt zu vertiefen. Dies wird dazu beitragen, die wissenschaftliche Fundiertheit der Sowjetgesetzgebung und deren Wirksamkeit bei der Lösung der Aufgaben des kommunistischen Aufbaus zu erhöhen.

(Aus: *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1985, Heft 10, S. 3 ff.; aus dem Russischen übersetzt von Renate Frommert, Potsdam-Babelsberg; redaktionell gekürzt und bearbeitet)

8 Vgl. Art. 12 der Allgemeinen Ordnung über die Ministerien der UdSSR, in: Sammlung der Regierungsverordnungen der UdSSR 1987, Nr. 17, Pos. 116 (russ.).

Staat und Recht im Imperialismus

Konservative Rechtspolitik in den USA

Prof. Dr. sc. KARL-HEINZ RODER, stellv. Direktor des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

„Heutzutage ist keine Idee zu weit rechts, um nicht im offiziellen Washington aufzutreten“, konstatierte das Blatt der politisch gemäßigteren Kreise des Monopolkapitals der USA, „The New York Times“. Anlaß war eine Rede des Justizministers der USA, Edwin Meese, im Juli 1985 vor der Amerikanischen Rechtsanwaltsvereinigung (American Bar Association), die nach dem Urteil jener Zeitung das „radikalste Dokument eines Rechtspolitikers der Vereinigten Staaten seit Generationen“ ist. Aus ihr gehe hervor, so hieß es weiter, daß „die extreme Rechte entschlossen ist, ihre Doktrinen durchzusetzen, sogar gegen die Verfassung“. Würden die rechtspolitischen Absichten jener Kräfte verwirklicht, so käme es zu einer „radikalen Umstrukturierung unseres Regierungssystems“, verlautete es in derselben Zeitung wenig später.

Die verstärkten Aktivitäten der Konservativen auf dem Gebiet der Rechtspolitik sind Bestandteil der massiven Bestrebungen der am weitesten rechts stehenden Kreise des USA-Imperialismus, die politischen Verhältnisse im Sinne der Profitmaximierung zu gestalten. Sie reagieren auf die weltweit sich verschlechternden Profit- und Herrschaftsbedingungen des Imperialismus mit Strategien³, die im Innern der USA auf drastischen Abbau der von den Werktätigen in harten Klassenkämpfen errungenen Rechte in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung sowie auf noch stärkere Umverteilung des Nationaleinkommens zugunsten der Monopole und dementsprechende Veränderungen der Prioritäten, Methoden und Formen staatsmonopolistischer Wirtschaftsregulierung gerichtet sind; Um Vorkehrungen gegen den wachsenden Widerstand der Massen zu treffen, wird der staatliche Repressivapparat weiter ausgebaut und die bürgerliche Demokratie abgebaut, werden vor allem massive Aktionen zur Einschränkung oder Beseitigung jener Gesetze unternommen,

die Zugeständnisse an demokratische Forderungen der Werktätigen enthalten.

Die Republikanische Partei der USA, deren Führung seit einigen Jahren mehr und mehr von extrem konservativen Politikern beherrscht wird, hatte schon in ihrem Wahlprogramm von 1980 eine scharfe „konservative Wende“ in der Innen- und Außenpolitik der USA gefordert. Ganz auf dieser Linie hatte Ronald Reagan als Präsidentschaftskandidat der Republikanischen Partei „legislative und administrative Maßnahmen zur Beseitigung der Restriktionen“ angekündigt, „die der Administration als Resultat des unpopulären Krieges in Vietnam, des Watergate-Skandals und der allgemeinen Zugeständnisse der 60er und 70er Jahre aufgezwungen wurden“. Zu den attackierten „Restriktionen“ zählten einige wenige Auflagen für die Geheimdienste sowie die bescheidene Möglichkeit des USA-Kongresses, einen gewissen Einfluß darauf zu nehmen, wie die Regierung bestimmte vom Kongreß erlassene Gesetze realisiert.

Eine der ersten gravierenden Amtshandlungen der Reagan-Administration im Dezember 1981 war der Erlaß von Direktiven, die die CIA von Auflagen befreite, die in den 70er Jahren unter dem Druck demokratischer Kräfte und der Antikriegsbewegung verfügt worden waren. Zugleich wurden der Geheimdienstorganisation weitgehende Ermächtigungen zur Vornahme „verdeckter Operationen“ auch innerhalb der USA erteilt. Diese Direktive steht im offenen Gegensatz zu dem Gesetz über die nationale Sicherheit (National Security Act) von 1974, das inländische Aktivitäten der CIA ausdrücklich untersagt⁷. Auf gleiche Weise wurde das FBI (Bundeskriminalamt) durch eine Richtlinie des Justizministers vom 8. März 1983 ermächtigt, unter dem Deckmantel des Vorgehens gegen den Terrorismus politische

1 The New York Times (New York) vom 30. September 1985.

2 The New York Times vom 14. Oktober 1985.

3 Vgl. dazu M. Schmidt, „Konservative Gesellschaftsstrategie — Anspruch und Wirklichkeit“, Einheit 1985, Heft 4/5, S. 458.

4 Vgl. Republican Platform, Detroit (Michigan) 1980.

5 Zitiert nach: The New York Times vom 24. Januar 1982.

6 Dazu Näheres in NJ 1983, Heft 11, S. 453, und NJ 1984, Heft 9, S. 362. Vgl. auch IPW-Befichte 1984, Heft 7, S. 40 ff.

7 Vgl. The New York Times Magazin (New York) vom 16. Januar 1983.